

STADT SOEST

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. NOVEMBER 1968

ZEICHENERKLÄRUNG

	PLANGEBIETSGRENZE
	VORHANDENE BEBAUUNG
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
	FUSSWEGE
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (ALLGEM. WOHNGEBIET) GEM. § 4 BAU NVO
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (MISCHGEBIET) GEM. § 6 BAU NVO
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	BAUGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
ST	STELLPLÄTZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
① ② ③	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
max II, VI, VI	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1962 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat folgendes beschlossen:

§ 1

Im Bebauungsplangebiet sind Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie die Aufstellung von Verkaufswagen und -ständen - auch vorübergehend - unzulässig. Gleiches gilt für fliegende Bauten jeglicher Art.

§ 2

Die Höhenlage der Gebäude darf auf fertige Oberkante des Kellerschosses bezogen, höchstens 54 cm über Kanaldeckel liegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn aus zwingenden technischen Gründen eine größere Stufenfolge erforderlich ist.

§ 3

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) und § 103 der BauONW werden folgende Gestaltungsmaßnahmen beschlossen:

1. Die entlang des Müllinger Weges zu erstellenden Baukörper können mit einer Dachneigung bis zu 53 Grad ausgeführt werden. Die anderen als zwingend ausgewiesenen 2geschossigen Baukörper sind mit einem flachgeneigten Dach mit 32 Grad Neigung und bis zu 20 cm hohen Drempele zu erstellen.
Die im Plan als maximal (Höchstgrenze) festgelegten Bauflächen (Baukörper) können mit einem Dach zwischen 0 - 50 Grad Neigung und bis zu 80 cm hohen Drempele erstellt werden. Einzelgauben bis zu 1,50 m Breite und 1,50 m Abstand untereinander sind zulässig.
Die vier 7geschossigen Baukörper sind mit einem Flachdach zu errichten.

2. Für jeden Wohnblock ist für den Rundfunk- und Fernsehempfang nur eine Antenne (Gemeinschaftsantenne) oberhalb der Dachflächen zulässig.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für die Grundstücke Nr. 533-535 der Flur 11 (Bresinaweg/Gartenstraße) ist gem. § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Soest vom 21. 4. 1971 als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister
Ratsmitglied
Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für die Grundstücke Nr. 533-535 der Flur 11 (Bresinaweg/Gartenstraße) ist gem. § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 21. 4. 1971 genehmigt worden.

Arnberg, den 22. 6. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Bürgermeister

Die mit Verfügung vom 21. JUNI 1971 genehmigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für die Grundstücke Nr. 533 - 535 der Flur 11 (Bresinaweg/Gartenstraße) tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung vom 21. JUNI 1971 in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 2. JULI 1971 in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Bürgermeister:

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 1. SEPTEMBER 1969

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:

SOEST, IM JANUAR 1969

STADTPLANUNGSAMT

STADTPLANER

ANGEFERTIGT:

SOEST, IM JANUAR 1969

ING. IM VERMESSUNGSWESEN

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST AM 7. MAI 1962 AUFGESETZT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

ING. IM VERMESSUNGSWESEN

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (6) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) IN DER ZEIT VOM 20. BIS 21. 7. 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

SOEST, DEN 22. JULI 1969

DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST VOM 18. SEPT. 1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 20. 1. 1970 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 26. 1. 1970

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE:

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 20. JANUAR 1970 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG VOM 21. APRIL 1970 IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) AM 24. APRIL 1970 IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER